



VERBAND ZUR FÖRDERUNG
DES MINT-UNTERRICHTS
LANDESVERBAND WESTFALEN
LANDESVERBAND NORDRHEIN

MNU LV Nordrhein

Reinhard Schmidt
Landesvorsitzender
reinhard.schmidt@mnu.de
www.lv-nordrhein.mnu.de

MNU LV Westfalen

Udo Wlotzka
Landesvorsitzender
udo.wlotzka@mnu.de
www.lv-westfalen.mnu.de

Herrn Staatssekretär
Dr. Urban Mauer
Ministerium für Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

per E-Mail an APOBeteiligungen222@msb.nrw.de

27. Januar 2026

Stellungnahme APO-GOST gemäß dem Entwurf für die Verbändebeteiligung vom Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Mauer,

der vorliegende Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) stellt eine umfassende Überarbeitung zentraler Regelungen des Bildungsgangs dar. Viele der vorgeschlagenen Änderungen greifen formale Präzisierungen und strukturelle Anpassungen auf, die zur Klarheit und Einheitlichkeit der Verordnung beitragen und daher grundsätzlich zu begrüßen sind. Zugleich enthält der Entwurf inhaltliche Neuerungen, die erhebliche Auswirkungen auf Unterrichtsorganisation, Leistungsbewertung und Prüfungsverfahren haben werden.

Im Folgenden möchten wir einige wesentliche Aspekte des Entwurfs aufgreifen und unsere Sicht auf die Änderungen aus schulpraktischer und pädagogischer Perspektive zurückmelden.

1. Gleichsetzung des Faches Informatik mit den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik.

In der Verwaltungsvorschrift zu § 8.2 zu Absatz 2 heißt es: „Naturwissenschaftliche Fächer sind die Fächer Biologie, Chemie und Physik (8.2.1).“

Hier möchten wir ausdrücklich anregen, die Informatik gleichwertig in den naturwissenschaftlichen Fächerkanon aufzunehmen. Die zunehmende Bedeutung algorithmischen Denkens, datenbasierter Modellierung und digitaler Werkzeuge in allen naturwissenschaftlichen Disziplinen macht deutlich, dass Informatik eine zentrale Rolle im Verständnis moderner Wissenschaft spielt. Eine Gleichstellung im Aufgabefeld III würde dieser fachlichen Realität entsprechen und zugleich die interdisziplinären Bezüge stärken, die im Entwurf der APO-GOST an vielen Stellen betont werden.

Darüber hinaus entspricht diese Forderung der Position des Fachreferates Informatik im MNU, das seit Jahren darauf hinweist, die Informatik den Naturwissenschaften gleichzustellen und strukturell entsprechend zu verankern. Eine vergleichbare Position vertritt auch die Gesellschaft für Informatik.

2. Einführung von Projektkursen

Die Möglichkeit, einen Projektkurs verbindlich in die Oberstufe zu integrieren, wird ausdrücklich begrüßt. Projektkurse fördern selbstständiges Arbeiten, wissenschaftspropädeutische Methoden und interdisziplinäres Denken. Sie bieten Schülerinnen und Schülern Raum für vertiefte Auseinandersetzung und stärken Kompetenzen, die für Studium und Beruf zentral sind.

Aus pädagogischer Sicht ist dies ein sinnvoller Schritt, der die Oberstufe modernisiert und Lernprozesse erweitert.

Die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7.2 Absatz 2 vorgegebene Strukturobligatorik bietet einerseits eine klare Orientierung für Schulen und Lehrkräfte. Sie stellt sicher, dass alle Projektkurse zentrale Elemente wissenschaftspropädeutischen Arbeitens vermitteln, transparente Leistungskriterien nutzen und sowohl fachliche als auch überfachliche Kompetenzen systematisch entwickeln.

Gleichzeitig bringt die Obligatorik auch Herausforderungen mit sich. Die Vielzahl verpflichtender Elemente in Verbindung mit der umfangreichen Dokumentationspflicht (vgl. Entwurf des Planungsrasters Projektkurse) erhöht den organisatorischen Aufwand erheblich und führt zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für Lehrkräfte. Damit sich ausreichend Kolleginnen und Kollegen finden, die interessante, vielfältige und innovative Projektkurse anbieten, sollte aus unserer Sicht geprüft werden, ob der derzeitige Umfang der bürokratischen Vorgaben tatsächlich erforderlich ist. Eine Reduktion oder Flexibilisierung dieser Vorgaben könnte die Attraktivität der Projektkurse für Lehrkräfte deutlich steigern, ohne die pädagogische Qualität zu beeinträchtigen.

3. Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise

Die Möglichkeit, Klausuren durch gleichwertige komplexe Leistungsnachweise in mündlicher oder teilweise auch praktischer Form zu ersetzen, stellt eine deutliche Öffnung des bisherigen Prüfungssystems dar. Grundsätzlich ist dieser Schritt zu begrüßen, da er unterschiedliche Kompetenzbereiche sichtbar macht und den Schülerinnen und Schülern vielfältigere Zugänge zur Leistungsdarstellung eröffnet. Besonders in Fächern, in denen kommunikative, experimentelle oder gestalterische Kompetenzen im Vordergrund stehen, kann dies zu einer realistischeren und fachlich angemesseneren Bewertung führen. Gleichzeitig bringt diese Erweiterung neue Herausforderungen mit sich. Mündliche und praktische Prüfungsformate sind organisatorisch deutlich aufwendiger und erfordern eine sehr sorgfältige Vorbereitung. Besonders in den sog. Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache), in denen alle Lernenden einer Lerngruppe einen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis erbringen müssen, führt dies zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Lehrkräfte. Zudem ist zu erwarten, dass die Vielzahl zusätzlicher Prüfungen zu schulorganisatorischen Problemen wie Unterrichtsausfall, erhöhtem Vertretungsbedarf und zusätzlichen Aufsichten auch in anderen Jahrgangsstufen führt.

Die Möglichkeit, Leistungen in Gruppen zu erbringen, ist pädagogisch sinnvoll, erschwert jedoch eine trennscharfe Bewertung individueller Beiträge. Daher ist zu klären, wie groß die Gruppen gegebenenfalls sein dürfen und welche Kriterien heranzuziehen sind, um individuelle Leistungen angemessen sichtbar zu machen. Darüber hinaus sollte eindeutig geregelt werden, ob das Produkt, das den Kern der gleichwertigen komplexen Prüfungsleistung bildet, ausschließlich im Unterricht oder auch im Rahmen häuslicher Arbeit entstehen darf.

4. Definition des Beurteilungsbereichs „Schriftliche Leistungen“

Die im Entwurf formulierte Definition des Beurteilungsbereichs „Schriftliche Arbeiten“ bringt einige sinnvolle Weiterentwicklungen und stellt einen wertvollen Schritt in Richtung moderner,

kompetenzorientierter Leistungsbewertung dar. Allerdings passt der Begriff „Schriftliche Arbeiten“ **nicht mehr** zu den vorgeschlagenen Prüfungsformaten. Die Kategorie ist durch die neuen Formate so weit geöffnet, dass sie ihren ursprünglichen Bedeutungsgehalt verliert. Wenn „Produkte“ im Projektkurs, mündliche Kommunikationsprüfungen oder komplexe Leistungsnachweise, die auch multimediale oder praktische Elemente enthalten können, unter denselben Oberbegriff fallen wie klassische Klausuren, wird die Kategorie unscharf. Für Lehrkräfte, Lernende und auch für die Schulaufsicht erschwert dies die Transparenz und Vergleichbarkeit.

Deshalb schlagen wir eine Begriffsanpassung vor. Denkbar wäre zwischen Leistungsnachweisen im ersten Beurteilungsbereich (entspricht den definieren schriftlichen Leistungen) und einem zweiten Beurteilungsbereich (entspricht der bisherigen sonstigen Mitarbeit) zu unterscheiden.

5. Rückmeldungen zur fünften Prüfungskomponenten (§ 35 Präsentationsprüfung und § 36 besondere Lernleistung)

Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft die Ausgestaltung der Prüfung im fünften Fach (Präsentationsprüfung bzw. besondere Lernleistung). Die vorgesehenen Regelungen wirken stark bürokratisch und überfrachtet. Außerdem führt die Vielzahl möglicher Prüfungsformen (Präsentationsprüfung, besondere Lernleistung in drei möglichen Formaten) zu Intransparenz und erschwert eine einheitliche Bewertung. Dies verursacht insbesondere für Jahrgangsstufenleitungen einen erheblichen Beratungsaufwand bei der Planung der Schülerlaufbahnen. Sie müssen die Unterschiede zwischen den Formaten verständlich erläutern, Vor- und Nachteile abwägen und rechtssichere Empfehlungen geben. Da die Entscheidung für die fünfte Prüfungskomponente (Anbindung an einen Grundkurs, Projektkurs oder Wahl einer Besonderen Lernleistung) bereits zu Beginn der Einführungsphase berücksichtigt werden muss, treffen Lernende diese Wahl zu einem Zeitpunkt, an dem sie die Konsequenzen noch nicht überblicken können.

Präsentationsprüfung:

Die im Entwurf vorgesehene Präsentationsprüfung weist erhebliche inhaltliche und organisatorische Unschärfen auf, die eine verlässliche Planung, Beratung und Durchführung im schulischen Alltag deutlich erschweren. Bereits die grundlegende Begrifflichkeit ist inkonsistent: Während die Verordnung von „Leistungsnachweisen“ spricht (§ 35 Absatz 2 Satz 2), verwenden andere verbindliche Dokumente wie die Kernlehrpläne den Begriff „Produkte“. Im Formular zur Festlegung für die Prüfung werden beide Begriffe gleichwertig genutzt. Diese terminologische Uneinheitlichkeit erschwert die Interpretation der Anforderungen und führt zu Unsicherheiten bei der Vorbereitung der Prüfung.

Besonders problematisch ist das geplante Aufgabenformat der Passpartout-Aufgabe. Laut Formular zur Prüfungsfestlegung sollen Prüflinge „zwei Produkte bzw. Leistungsnachweise aus der Qualifikationsphase unter Bezug eines Rahmenthemas/Leitaspekts zueinander in Beziehung setzen“. Was jedoch als Produkt oder Leistungsnachweis gelten kann, bleibt offen. Unklar ist etwa, ob auch Ausschnitte aus Klausuren oder komplexen Leistungsnachweisen zulässig sind oder ob ausschließlich eigenständige, abgeschlossene Produkte gemeint sind. Ebenso fehlen Vorgaben dazu, ob beide Leistungsnachweise aus demselben Inhaltsfeld oder demselben Jahrgang stammen dürfen. Diese Fragen sind für Themenwahl und Beratung zentral, bleiben jedoch unbeantwortet.

Auch für Gruppenprüfungen fehlen grundlegende Rahmenbedingungen. Es wird nicht definiert, wie viele Lernende gemeinsam prüfen lassen dürfen, wie individuelle Leistungen innerhalb einer Gruppe sichtbar gemacht werden sollen oder wie die Bewertung in solchen Fällen zu erfolgen hat.

Insgesamt sind die Anforderungen an die Passpartout-Aufgabe weder organisatorisch noch inhaltlich hinreichend präzisiert. Die fehlende Klarheit führt zu erheblichen Unsicherheiten bei der Themenwahl und der Beratung und birgt zudem die Gefahr einer Doppelbewertung, da die herangezogenen Produkte bereits im Unterricht benotet wurden. Die Präsentationsprüfung bedarf daher einer deutlichen Präzisierung, um Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Besondere Lernleistung:

Für die Besondere Lernleistung sind drei unterschiedliche Formate vorgesehen. Teilweise ist eine schriftliche Dokumentation verpflichtend, teilweise besteht die Prüfung ausschließlich aus einem Kolloquium. Die Vielzahl der zugelassenen Formate führt zu erheblichen Unklarheiten und erschwert eine verlässliche Umsetzung im Schulalltag. Je nach Anbindung an einen Kurs oder ein Projekt ergeben sich unterschiedliche Verfahren, die pädagogisch nicht konsistent begründet erscheinen und eine einheitliche Bewertung erschweren.

Unklar bleibt zudem, wie sich das Kolloquium im Rahmen der Besonderen Lernleistung vom zweiten Prüfungsteil der Präsentationsprüfung unterscheidet. Ohne klare Differenzierung entsteht der Eindruck zweier nahezu identischer Prüfungsformen mit unterschiedlichen Bezeichnungen – mit entsprechenden Unsicherheiten für Vorbereitung, Beratung und Bewertung.

Die Kombination aus mehreren Prüfungswegen, unterschiedlichen Anforderungen an Dokumentation und Präsentation sowie der fehlenden definitorischen Trennschärfe zwischen Kolloquium und Befragung erschwert die Vergleichbarkeit der Leistungen erheblich. Für Lernende entsteht eine schwer durchschaubare Entscheidungssituation, für Lehrkräfte und Beratungslehrkräfte eine kaum zu bewältigende Beratungs- und Bewertungsverantwortung.

Fazit:

Die Ausgestaltung sowohl der Präsentationsprüfung als auch der Besonderen Lernleistung zeigt ein grundlegendes strukturelles Problem: Beide Prüfungsformate sind in ihrer aktuellen Form weder klar definiert noch ausreichend voneinander abgegrenzt. Die Vielzahl möglicher Varianten, die uneinheitliche Terminologie und die fehlenden präzisen Vorgaben zu Ablauf, Anforderungen und Bewertung führen zu einem komplexen, schwer durchschaubaren System, das im Schulalltag kaum verlässlich umzusetzen ist. Für die Präsentationsprüfung gilt dies insbesondere aufgrund der unklaren Passpartout-Aufgabe, deren Anforderungen – von der Definition der zugrunde liegenden Produkte bzw. Leistungsnachweise bis hin zu Fragen der Gruppenprüfung – nicht hinreichend beschrieben sind. Bei der Besonderen Lernleistung verstärkt die Existenz dreier unterschiedlicher Prüfungswege die Intransparenz zusätzlich. Die fehlende Trennschärfe zwischen Kolloquium und Befragung verschärft die Problematik und gefährdet die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen.

Insgesamt entsteht ein Prüfungsgefüge, das organisatorisch überfrachtet, pädagogisch wenig konsistent und für Lernende wie Lehrkräfte gleichermaßen belastend ist. Ohne eine deutliche Vereinfachung, klare Begrifflichkeiten und verbindliche, gut operationalisierte Vorgaben ist weder Fairness noch Transparenz noch Rechtssicherheit gewährleistet.

Zudem erzeugt die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der fünften Prüfungskomponente in der derzeit vorgesehenen Form einen erheblichen Mehraufwand – sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler –, der in keinem angemessenen Verhältnis zum pädagogischen Mehrwert steht.

Vorschlag für ein alternatives einheitliches Prüfungsformat

Vor dem Hintergrund der im Entwurf aufgezeigten Unklarheiten und der hohen organisatorischen Belastung empfehlen wir, die fünfte Abiturprüfungskomponente in einem einheitlichen Prüfungsformat zu bündeln und verbindlich an den obligatorischen Projektkurs anzubinden. Dieses Format integriert zentrale Elemente der bisherigen Präsentationsprüfung und der Besonderen Lernleistung, reduziert zugleich die Variantenvielfalt und schafft klare, verlässliche Strukturen für alle Beteiligten.

Wir schlagen daher vor, die fünfte Prüfungskomponente wie folgt auszugestalten:

1. Erstellung eines Lernprodukts im Rahmen des Projektkurses

Das im Projektkurs entstehende Lernprodukt bildet die Grundlage der Prüfung. Es wird über den Verlauf des Kurses hinweg entwickelt und dokumentiert fachliche, methodische und projektbezogene Kompetenzen.

2. Präsentation des Lernprodukts als erster Prüfungsteil

Gegenstand der Präsentation sind die zentralen Ergebnisse des Projekts, die fachliche Begründung der Vorgehensweise sowie die Einordnung in den fachlichen Kontext. Die Präsentation ist klar auf das im Projektkurs entstandene Produkt bezogen und damit transparent und gut planbar.

3. Kolloquium als zweiter Prüfungsteil

Im Anschluss an die Präsentation erfolgt ein strukturiertes Kolloquium, das die Reflexions-, Analyse- und Transferkompetenzen der Prüflinge überprüft. Es ersetzt sowohl die Befragung in der bisher angedachten Präsentationsprüfung als auch das Kolloquium der Besonderen Lernleistung und schafft damit ein einheitliches, konsistentes Prüfungsformat.

Durch die Anbindung der fünften Prüfungskomponente an den Projektkurs entfällt die Notwendigkeit, ein zusätzliches fünftes Abiturfach zu wählen. Dies ist aus unserer Sicht fachlich vertretbar, da in dieser Prüfung andere Kompetenzen im Mittelpunkt stehen als in den schriftlichen und mündlichen Abiturfächern (z. B. Projektmanagement, wissenschaftspropädeutisches Arbeiten, Präsentations- und Reflexionskompetenz).

Ein solches einheitliches Prüfungsformat würde die Vergleichbarkeit der Leistungen erhöhen, die Beratung und Planung erheblich vereinfachen und die organisatorische Belastung für Schulen deutlich reduzieren, ohne den pädagogischen Anspruch zu mindern.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen und Vorschlägen einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung der APO-GOST geleistet zu haben.

Für die MNU-Landesverbände Westfalen und Nordrhein
mit freundlichen Grüßen

Udo Wlotzka

MNU-Landesverband Westfalen
Landesvorsitzender